



STATUTEN DER BASELBIETER BOGENSCHÜTZEN SISSACH

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen „Baselbieter Bogenschützen Sissach“ im folgenden BBS genannt, hat sich in Sissach am 11. April 1980 ein Verein im Sinne von § 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Die BBS sind Mitglied der SwissArchery, welche für alle Aktivmitglieder die obligatorische internationale Amateurlizenz vermittelt (Haftpflichtversicherung eingeschlossen). Semi-Aktivmitglieder sind durch den Verein beim Training auf den offiziellen Trainingsplätzen der BBS haftpflichtversichert.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Bogensports, der Kameradschaft und der Geselligkeit seiner Mitglieder, sowie der Durchführung von vereinsinternen Turnieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Verein besteht aus:

1. **Aktivmitglieder, mit Mitgliedschaft SwissArchery**
2. **Doppelaktivmitglieder** (Mitglieder, die noch in einem andere Bogenschützen-Verein sind und dort als Aktivmitglied der SwissArchery gemeldet sind)
3. **Passivmitglieder**
4. **Gönner**

- Art. 5 Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die in Art. 2 und 3 niedergelegten Grundsätze anerkennen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Art. 6 Personen, die sich für eine Mitgliedschaft bei den BBS interessieren, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch, bis spätestens 1. November an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über eine provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Annahme durch die nächstfolgende GV. Bis dahin hat das provisorisch aufgenommene Mitglied die üblichen Rechte und Pflichten, ausgenommen Stimm- und Wahlrecht. Tritt das Neumitglied unter dem Jahr dem Verein bei, so hat es einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, nach Anzahl der Monate, zu entrichten. Durch die Aufnahme als Aktivmitglied wird zugleich die Mitgliedschaft bei SwissArchery erworben.
- Art. 7 Jedes Neumitglied mit bereits vorhandener Platzreife entrichtet beim erstmaligen Eintritt einen einmaligen Beitrag an den Verein. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt.
- Art. 8 Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- Art. 9 Aus- und Übertritte müssen schriftlich an den Präsidenten, spätestens auf Ende des Kalenderjahres gerichtet werden. Das austretende Mitglied haftet für seine finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

¹Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weiteren Geschlechter



- Art. 10 Wer seinen finanziellen und moralischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres bleiben jedoch bestehen.
- Art. 11 Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zugeben. Es kann an der nächsten ordentlichen GV Rekurs erhoben werden. Über den Rekurs wird in geheimer Abstimmung entschieden ($\frac{2}{3}$ Mehrheit). Der Rekurs ist innert dreissig Tagen, vom Datum der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 12 Stimmberechtigt sind: Aktiv-, Semi-Aktiv-, Passiv- und Doppelmitglieder mit je 1 Stimme pro Mitglied.
- Art. 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgesetzten Beiträge innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- Art. 14 Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten der BBS sowie die Ethik Charta im Sport anzuerkennen. Aktivmitglieder verpflichten sich zusätzlich die Statuten des Verbandes SwissArchery und deren Reglemente zu befolgen.

IV ORGANISATION

Art. 15 Die Organe der BBS sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren

a) Die Generalversammlung

- Art. 16 Die GV ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Die ordentliche GV ist jedes Jahr im ersten Quartal auf dem Zirkularweg einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Traktanden.
- Art. 17 Anträge zu Händen der GV müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein. Sie sind schriftlich einzureichen. Über Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 18 Die Geschäfte der GV sind:
- 1. Protokoll der letzten GV
 - 2. Mutationen
 - 3. Bericht des Präsidenten
 - 4. Bericht des Trainers
 - 5. Bericht der PK (Präsidentenkonferenz) und der DV (Delegiertenversammlung)
 - 6. Ehrungen



7. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
8. Décharge Erteilung an den Vorstand
9. Wahlen a) Vorstand
b) Revisoren
c) Delegierte
10. Beiträge
11. Anträge
12. Jahresprogramm
13. Diverses

Art. 19 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offenem Handmehr (einfache Mehrheit), falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Wiedererwägungsanträge, können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 21 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss begründet sein.

b) Die Mitgliederversammlung

Art. 22 Mitgliederversammlungen können zur Erledigung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

c) Der Vorstand

Art. 23 Die Leitung der Vereinsgeschäfte übernimmt der Vorstand, der aus 3 - 7 Mitgliedern besteht. Er wird von der GV auf 1 Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

- a) Präsident
- b) Aktuar, zugleich Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Trainer
- e) Platzwart
- f) Materialwart
- g) Beisitzer

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich nach Notwendigkeit zur Behandlung der Vereinsbelange. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Art. 26 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einer GV vorbehalten sind.

Art. 27 Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder zuziehen, oder weitere Kommissionen bilden.

Art. 28 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat der Präsident oder sein Stellvertreter. Im Kassawesen obliegt sie dem Kassier, oder zu Zweien, dem Präsidenten und dem Aktuar.



d) Die Revisoren

Art. 29 Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung der BBS anhand der Bücher und Belege zu prüfen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

V. FINANZEN

Art. 30 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 31 Die Einnahmen der BBS bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sporttotobeiträgen
- c) Platz- und Materialgebühren
- d) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- e) Gewinne aus Veranstaltungen aller Art

Art. 32 Die Ausgaben der BBS bestehen aus:

- a) Schiessmaterial und Vereinseinrichtungen
- b) Unkosten bzw. Verluste für alle, unter dem Namen des Vereins durchgeführten Anlässe
- c) Verwaltungskosten

Art. 33 Bei Aufwendungen die den Betrag von CHF 2'000 pro Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit zur Genehmigung an der GV zu beantragen.

Art. 34 Die BBS haftet für die Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI STATUTENREVISION

Art. 35 Die Revision oder eine Abänderung der Statuten kann, nach rechtzeitiger Ankündigung, als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



VII. AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 36 Die Auflösung der BBS kann nur erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr erstellt werden kann.
- Art. 37 Das vorhandene Vereinsvermögen ist einer wohltätigen Institution oder der SwissArchery zu-zuführen.
- Art. 38 Soweit die Statuten keine Bestimmung anführen, gelten die § 60 - 79 des ZGB.

Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft. Sie wurden anlässlich der ordentlichen GV vom 10. Februar 2023 genehmigt.

Alle vorhergehenden Statuten sind somit aufgehoben.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

K. Probst

T. Seidel-Klarer